



Förderverein und Freunde des Segelclubs Iznang e.V.

---

# **Förderverein & Freunde des Segelclubs Iznang**

## **Satzung**

**vom 06.04.2019**

## **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein & Freunde des Segelclubs Iznang, er hat seinen Sitz in 78345 Moos-Iznang und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden (§57 I BGB). Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. – 30.09. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Förderverein & Freunde des Segelclubs Iznang e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideale Förderung des Segelclubs Iznang. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben.
4. Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins geregelt sein, die vom Vorstand erlassen wird.

## **§ 4 – Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet und die Begründung nicht mitgeteilt werden.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens Ende des Geschäftsjahres und wird zum 30.09. wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,
  - wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei Zahlungsrückstand muss das Mitglied zweimal schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse gemahnt werden. In der zweiten Mahnung muss der Ausschluss angedroht sein.
5. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und alle personenbezogenen Daten des Mitglieds. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben des Fördervereins sowie des Hauptvereins Segelclub Iznang e.V. mitzuwirken. Alle Mitglieder des Fördervereins haben Antrags- und Diskussionsrecht an der Hauptversammlung des Fördervereins.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und im Außenverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen, an Wahlen und Abstimmungen.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder**

1. Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied soll den Verein entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten fördern und durch Mitarbeit unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Mitgliederabgaben wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Mitgliederabgaben werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig werden, außer es ist gesondert vereinbart. Mitgliederabgaben werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 8 - Vorstand**

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - o dem Vorsitzenden
  - o dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - o dem Schriftführer
  - o dem Kassier
  - o einem Beisitzer
3. Zu jeder Vorstandssitzung wird der Vorstand des Segelclubs Iznang e.V. eingeladen, der das Recht hat einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Eine Personalunion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers sind unzulässig. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
6. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wird rollierend Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer sowie stellvertretender Vorsitzende und der Kassier gewählt.
7. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie Führung und Dokumentation des laufenden Geschäfts
  - Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 9
  - Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
  - Vorbereitung jeder Hauptversammlung und Erstellung einer Tagesordnung
  - Abgabe eines Tätigkeitsberichtes und eines Kassenberichtes auf der ordentlichen Hauptversammlung
  - Erstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr zur Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung
8. Der Vorstand beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 – Einberufung der Hauptversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand möglichst mit der Einberufung zur Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.
2. Jede Hauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (§ 58 Nr. 4 BGB)
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und wenn kein Mitglied widerspricht. Bei mehreren Vorschlägen wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Vorstand drei Tage vorher eine schriftliche Erklärung desselben vorliegt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 10 – Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Dabei ist er an die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie an die Vereinsverordnungen des Hauptvereins Segelclub Iznang e.V. gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt dabei den Vorsitz.
3. Der Kassier ist zuständig für die Führung der Vereinskasse. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Abschluss vorzulegen. Die Kasse ist durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassier stellt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sollte sich bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft eine Pattsituation ergeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 – Kassenprüfung**

1. Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Sie prüfen die Kasse des Vereins und tragen der Hauptversammlung einen Bericht vor.
2. Beim Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt eine Neuwahl durch den Vorstand. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

## **§ 12 – Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Segelclub Iznang e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Hauptvereins Segelclub Iznang e.V. fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wassersport.

## **§ 13 – Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 06.04.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 14 – Datenschutz**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogenen Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden, der die vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten nutzt, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als denen zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. seines Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.